

Sonnabends, den 1. Maius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

18.



Wochenlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpachten, verlohen, geschenkt, oder gestohlen werden: Diesen werden soden angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Wohnung, oder Arbeit suchen, oder ande Leibige zu vergeben haben; Werter eine Specification aller zu Stettin Copalinen, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Dasselbst findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

I. AVERTISSEMENT.

Es ist zwar in dem wiederholentlich emanirten Edict vom 2ten Martii 1723, allen in Sr. Königl. Majestät Königreich und Landen, sowohl wohnhaften, als durchfahrenden Land-Rütschen, Fuhrleuten, Schiffieren, Radn. Chaisen und Karren, Fuhrern ernstlich anbefohlen worden, der Mitnahme und Verstellung verschlossener Briefe, und unter 20 Pfund wiegenden Pacquett, sich gänzlich zu enthalten, oder ic gewärtigen, daß die Contravenienten zum erstenmahl, und zwar ohne Verstärkung einziger Beleidigung leicht, insonderheit wann die Contravenienten offendbar, in zwanzig Pfds. zum zweytenmahl aber in vierzig Pfds. Strafe verfallen seyn, und solche sofort durch schläunige Execution von denselben bestraft werden

werden sollten; Nichts bestimmen lässt sich jedoch seither sehr viele dem allerhöchsten Königl. Post-
minister nachdrücklich Contraventionen darüber begegnen werden. Damit nun ein jeder, besonst die Füh-
rende, diesem Edict instantane Folge leisten, und sich vor solige darin gefestigte Strafen, wie auch die Ab-
finden, sie seien nur sie wollen, vor die Strafe von 10 Rthls. und deren Bestrafen nach mehrere Rthls.
auf jeden Fall, hüten mögen: So wird zu fehermanns Wisschedt der Inhalt solcher Edicts diemit
befaßt gemacht, und sämtliche Accise- und Zoll-Ordente, Land-Policie, Zoll- und Wahlen Verreuter,
auch Vistractos, Pharciswerke, Baum-Schlesier ic. hiedurc erinnert, die Land-Küscher und Fuhrleute,
dinglehen die Chaisen- und Kasten-Führer, und Säffer und berumauende Döcken, nicht mehr Bör-
ger und Bauten, auf welche sie einzigen ausrindeten Verdacht haben, stiftig, ob sie versteigerte Briefe,
und kleine zur Post additiva, unter 20 Pfund wiegende Paquesse by sich haben, zu visitiren; als diese
nige, so darüber betroffen werden, dem Post-Amt des Orts, wo die Contravention entdeckt wird, zu ge-
botiger Bestrafung unangestellt anzugeben, und die ihnen Post-Dienstaudienten abgenommene Briefe und
kleine Paquesse, selbiges zuwürsten, wofür ihnen nach Maßgabung beregetzen Edicts, und einem jeden der
solche Post-Draffaudation entdeckten und angezeigt wird, allemehr der vierte Theil der Strafe gereicht
Königl. Post- und General-Hof-Maur.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Ein recht gross und gutes Billard, mit allem Zubehör, ist zu verkaufen; Sollten sich Besitzer hierzu befinden, so können sich solche bey dem Herrn Cauer leicht melden, welcher mehrere Nachrichten davon geben wird.

Bei dem vorgetheuten Verlauf derer Waaren, in des seligen Herrn Altermann Friederich Kremero Frau Witwen Haus, haben damahls ausgesetzet werden müssen, diejenigen Waaren, so noch unterwegs, und auch noch in denein Schwifft bestehlich gewesen. Diese Waaren bestehen in frischen holländischen Hering, Küken-Del und Leahn, welche nebst andern vorräthlichen Waaren, als Breslauer Röthe, Döck-Uhr, weisse Erbsen, gute Berger Fisch von unterschiednen Sorten, Bals-Matten, Klein-Edle, den 27ten April c. Radmittags um die Uhr gleichfalls öffentlich verkaufft werden sollen. Und da und durch der vorstehenden Meublen-Auction ein viele ausgesetzet werden müssen, weilten die Wirthschaft noch auszuhören werden können, als soll nummehr das Jurk gelehrene den 27ten und 28ten April c. in den neuen gehördlichen Vermittags und Nachmittags-Stunden gleichfalls gegen daare Bezahlung an den bestiehenden Verkäufer werden. Das furchtbare befiehet annoch in unterschiednen alten Tholen und Medallien, brauchbaren Leinen, Bettan, wovon noch nichts verkaufft einer Hänge-Uhr, guten Schreib-Grochy, und etwas an Haussgrätz. Der Verkauf geschiehet in denen benselben Traminen in dem Kurfürstlichen Strohhouse in der breiten Strass, und werden die erstandene Sachen gegen nur beste Bezahlung verkaufft.

Es wird hieblich fund gehan, daß die Verwirke Madame du Port, vollens ist, unerstehlichen Haushalt, bestehend in Gründen, Tischen, Stühlen, Schränken, Küchen-Geräthe, mit Eisen best-lagernen Coffern, und andern Haushaltsgegenständen, welche ein großer Wert, und 2 ½ Tausendtaler, gegen Elegance baaren. Gelingt es, in verlauenen Dicjenagen auf, welche etwas davon zu ersehen gessonnen sind, können sich nächst kommenden Monteg ab den 2ten Maij, des Worgens um 9 Uhr, in das Herrn Hoftheater Martin Hause auf dem sogenannten Hohenberge allerorten bessigen, dazu beliebigst einfinden.

In den vorherigen Verlauf erwähnen der Kreisrathen Schiffsarten, wie auch des ganzen Schiffes, zwar das ganze Schiff, wie auch das eine Viertel-Schiff, in dem Schiffe Eiel Friederichs genannt, welches Schiffer Michael Werner färbet, verkauft; wollen aber in die beiden Termine einer Viertel-Schiff, die junge Tobias erinnaret, verkaufst gesellen, und ein lossemes Wey-en-Auge einer untermeistern Verlauf verlassenst, als sind ferne Termint zu verkaufung dieses einen Viertels Schiffes angezeigt, und zwar auf den zten April und zoten May. welche in den bewussten Tagen Nachmittags um 2 Uhr in die Kreisrathen Vorwunden, des Kaufmann Herrn Flemings Hauß, sollen abgewielet werden. Die Kaufmänner wollen sich belieblichst zu der benannten Zeit an dem bestimmten Ort einfinden und Ihnen Hoch ad Protocollum geben, da hant sich auf erfolgter Approbation eines lossemes Wey-en-Auge in dem letzten Termint mit der Adjudikation verfahret werden wird.

So sollen den 14ten May, c. 240 Pfund grüne Thee, und Thee-Boy, es dem Meisthietenden für
höhere Belohnung verfawet werden: Wer Vellesen hat 10 und mehrere Pfund auf einnehm, oder auch we-
niß 1 Pfund zu laufen, kan sich bemelben Tages Nachmittags um 4 Uhr auf hiesiger Accise-Casse
sindeln.

Bei dem Hauestelschen Collegio ist entwod guter frischer Saat-Haber vorrathis; Wer also wesen bedraeftet, la solch e daselbst neu hlligen Preis erhalten.

Das verstorbene Altermann der Zimmerleut' alßher, M'ister Knobels Eben, sind resolvirt, daß von 'nen Erdgesch' alßher an Berliner-Dor' bestaute Wohnhäus, an den Reichst'gthenden gegen 'nare Bezahlung u' verkaufen; Wer V' sieben da zu träget, las sich den 6ten May c. Nachmittags um 2 Uhr in bestaute Häus' alßher, und seinen Post' ab, Protocollum achen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Von Gotts Gnaden Wir Friedrich, König zu Preussen, Margrav zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerey und Obrüstw. u. c. Höfze hiermit jederminiglich zu wissen, was massen das, im Delgardschen Kreysse beliegene, und dem Habsmeßeben, Damerowichen, dem Lietzowischen und Bojenowischen Antheilen, nebst dem Gütchen Rogalla, bestehende Stechowische Concurs. Suth Alten Schläge, nochmal zu al hattan ist stellin, verordnet worden. Wann nun zu dem Ende die Taxation per Commissionum gesches hen und 1.) das Habsmeßeben und Damerowische Antteil, an Landung, Wiesen, Gefänden, 6 Saat, 2. Gofäten, Polzung, Schäferey, Jurisdiction, Jure Patronatus, und übrige dazu gehörigen Rechtentien, Recht und Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf hantenden Pfandorum, v. jenseige Beylage A 6014 Rihl. 6 Gr. 4 Pf. 2.) Das Lietzowische und Bojenowische Antteil, nebst das Dusdorffsche Gordisbom und 3. Bojenow (die Bauer Höfe, wegen der gerissnen Pension als steilen a Heburs gen genommen werden, an Landung, Wiesen, Schäferey, Polzung, Wasser, Mühl, wovon voll und zwey halbe Wieren, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straffen, und Jagdt Gerechtigkeit, nebst denen daran gehörigen Recht und Gerechtigkeiten mit Saat zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf hantenden Pfandorum, und Incurium publicorum, laut Beylage B 5129 Rihl. 22 Gr. 9 Pf. 3.) Das Gütchen Rogalla, an Ritterland, Wiesen, Schäferey, Jure Patronatus, Jurisdiction, Straffen und Jagdt Gerechtigkeiten mit Saaten zu 5 pro Cent, nach Abzug der darauf hantenden Pfandorum und Onenur publicorum, vermöge Beylage C 1 67 Rihl. 22 Gr. 1, und einen drittel Pf. tepricht ist, und also insgesamt auf 12312 Rihl. 2 Gr. 11, und einen drittel Pf. gewürdig ist, und in Aufsatz anstrebt werden, welches Quantum wir jedoch per Sentencem vom 2ten Martii 1748, wegen künftiger Angung des, bei dem Lietzowischen und Bojenowischen Antteil beständlichen Polzes, auf 12400 Rihl. erhöht, und festgesetzt haben, und daher der zu diesem Concurs bestellte Contradictor Rath Habersac, nachdem die Sache mit denen von Habsmeßeben vollig allerunterthänig angehalten, Wie auch dessen Sache statte gegeben. Solcheinach substaatliche We und stellen obgedachte Concurs. Suth Alten Schläge, nebst erwarteten dem gehörigen Anttheilen, Preisentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit meistern beschrieben, mit der, sog. uns per Sentencem, vom 2ten Martii 1748, festgesetzten Summe der 12400 Rihl. zu männlichen seilen Kauf, eifren auch diejenigen, so Belieben haben möchten, solches Suth mit dem Andere zu verkaufen, auf den 7ten Junii ex memoriæ, daß dieselben abthenn mögen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen sollen, daß das Suth dem Weißtcheinhen zuverfolgen, und nachmals niemand weiter degegen gehobet werde. Und damit dieses in jedermann's Willenshaft gelange; so ist ein Proclama allhier in Öffnun, das andere zu Belohn, und das dritte, zu Meinen Stettin offigirte, auch selbiges denen öffentlichen Intelligenz Blättern inserirt worden. Das ist Uster Wille, Urthändig unter unserm Ointer, Vornehmen Hoheits-Siegel. Gegebenen Edolin den 21en April. 1751.

(L.S.) S. B. v. Bonin, Hoskierichs Präsdident.

Dennach von allergnädigste Königl. Verordnung vom 2ten Februarie c. die von dem Englischen Schiffe, genannt John and Hanna, welches der Schiffer John Penn geführet hat, und den 2ten Decembr. 1749, bro dem Capitols-Dore Newahl zwischen Cammin und Tropion geflandet ist, gehörige Ladung und Gerichtschaft, bestehende in 21 Schub zu 20 Stück, 1. 2. bis 3jährligen säcketen Hrenzen, 52. und ein drittel Sack Wiesen-Staben, einzigem Laufwürf, Andern und andern Schiff-Gerichtschaft, welches nebst der geretteten Ladung überhaupt auf 894 Rihl. 5 Gr. 4 Pf. ist gewürdig worden, sub hata verkaufet werden soll, wogn Termini auf den 16ten Martii, 17ten April und 2ten May c. angestelt, auch die Substaations-Patente alljahr auf dem Dom Cammin, auf dem Seegler-Hause zu Stettin, und in Tropion, cum taxa angefallen sind; So wie solches hebdurch öffentlich vorsticht: Es können also diejenigen, welche solche Ladung und Gerichtschaft zu verkaufen willen, sich in demelbten Terminten, wovon leichtere peremtorie angestelt ist, und won in den beiden ersten in der Decana-Curie dafleßt, im leichter aber zu Newahl gestellten, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewärtigen, daß im Leyten-Termino sohanno Effecten dem Weißtcheinhen zugeschlagen, und nachmals niemand weiter degegen gehobet werde.

Als sich in denen, zu eröster Verkaufung der Wind-Mühle zu Ders, in dem Königl. Alten Kreis, deliktsvalde angestelt gewesnen Licitations-Terminen, kein auehneliches Känter gefunden, und danes reholtworde worden, das sibde Wühle anderweit zum öffentlichen Verkauf aufzugeboten werden soll; So wird solches dem Publico hemicl bestande gemacht, und zugleich anderweitige Terminti Licitations, zu den 19ten April, 10ten und 27ten May c. angestelt, damit diejenigen, welche willend seyn, die Mühle gegen auehneliche Conditionen erblid zu laufen, sic in denen angestelten Terminen allhier auf der Königlichen Kreis- und Domänen Cammer einzufinden, ihren Woch thun, und fernere Vertheilung gewährigen können. Wobei denen Viehdörfern zugleich zur Radtrict dienet, daß einem jeden seyn stirbet, in denen byden ersten Terminen sich allenfalls sibselfah zu mellen, in dem leichter Termino aber sie sich persönlich gestalten müssen, damit positiviter mit dem plus licitan geschlossen werden könne. Signatum Stettin den 28en Martii 1751.

Von

Von Gorke's Gnaben, Wit Friderich, König in Preissen, Marggraf in Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erb-Cämmere und Churfürst ic. ic. Süßen hemt maniglich zu wissen, was massen der Vor-Brinhardi, in Saden, contra die Schwärmere von Puttkammer, in puncto debiti, vermittelte beylegungen abförlischen Supplikat sub A. nachdem war die Lebhaber folger, wegen der auf seine liquide Forderung, ihm immittierten vier Höfe in Klockow, welche des Colonus Schenker, Adalit, Bras und Andreas Bandelin in Besitz hatten, ad reliquendam bereits elicta worden, dieselben aber in Ternino sitz nicht geselbet, sondern sich præclaudens lassen, nunmehr solche vier Höfe ad hacten zu stellen, allerunterbärtigst gegeben. Wenn Wir nur darauß, da in Acte des Supplikant, contra seligen Hauptmann von Puttkammer's Eben, modo die Schwärmere von Puttkammer, in puncto debiti de Anno 1742, bis Taxation obgedachter vier Höfe, par Commisacum bereits geschehen, und dieselben mit der dagey befindlichen Ausstat, Viehstand, schenken Pachten, Jurisdiction, und Güterver, nach Abzuge des Leut-Perde-Geldes, schenden Inventar an Saat und Vieh, auch äubern Onerum, nach der Beplage B, auf 2379 Rthlr. gewürdiget, und in Anschlag gebracht worden, gewohliche Substaftion-Pacente erkannt haben; Solchen nach subhaftinen Wir, und stellen zu maniglich fellen Kauf, samiche vorbenannte vier Höfe, welche, wie gebaot, die Colon Schenker, Adalit, Bras, und Andreas Bandelin in Besitz haben; Etten und laden auch diejenigen, welche Besieben haben, selbig zu erlaufen, auf den zarten Martii, 16ten April, und 24ten May, und zwar gegen den letzten Termiuum peremtorie, daß dieselben in angefesten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarnt sollen, daß im letzten Termiuo diese Höfe dem Meißnischen Landes jüngst lagen, und nachmals niemand dagegen gehet werden. Und damit dies zu jedermann Wissen/dort gelang, so ist ein Proclama hivon allhier, das andere zu Colberg, und das dritte zu Schivelbein zu affischen, auch dieses Proclama den Intelligenz-Sitzungen zu infieren. Signatum Edolini den 12ten Februaris 1751.

(L.S.)

G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

So wird hemist belandt gemacht, daß den 17ten May dieses Jahres, und in denselben folgenden Tagen, in dem Sterbhaufe des seligen Crell-Einhaber Julius zu Stargard, allerhand Meubles, als Kupfer, Zinn, Messing, Leinen, Bettlen, und allerhand Haus-Gerath, per modum Auctionis, und an den Meistbietenden für hoare Bezahlung verkaufet werden sollen; Melches also hierdurch bekante gemacht wird: und können die Liebhaber sich des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr dazu beliebigst einschauen. Inglesien ist das in der Mühlen-Strasse belegene Haus gegen Johannis a. c. zu verkaufen, oder zu vermieten; wozu die Liebhaber sich zu Stargard bei Herrn Antmann Polichen, oder in Stettin beim Regierungs-Canzelli Kraut melden können.

Es sind vor die St. Catharinens Kirche in Gollown, in ihrem Holze 180 Eulen-Höls geschlagen, und bey der Stadt an die Ihra angefahren worden, welche plus leirant verkaufet werden sollen, wozu Termint Licitationis auf den zarten und -zten April, und 12ten May a. c. angestetzt; Wer nun dieses Holz, welches gut und groß zu erhaben ist, hat, lasst sich in denselben angefesten Terminen des Vorgangs um 9 Uhr, in der hiesigen St. Catharinens Kirchen-Stube melden, seinen Both thun, und gewarnt, daß solches dem Meistbietenden gegen hoare Bezahlung soleicht jüngstligen werden solle.

Bey dem Herrn Bürgermeister Kühl zu Naugarden, ist eine Partie holländischer Klees-Samen in Commission zum Verkauf gegeben worden, das Hund a. 7 Gr. Wer dergleichen benötigt, wolle sich bey demselben beliebig melden, und das Gut franco einjenden, da denn einem jeden nach Verlangen Baumt gedient werden soll.

Es soll ein grosses Brauhaus in Greifswalde, mit einer dayvelten esernen Darr, und grossen Küffen und Brau-Panne von 14 Tonnen Wasser, auch einige Küfen daben, verkaufet werden. Bey dem Wohnhause befindet sich ein Hinter-Gebäude mit zwoy grossen Korn-Bodens, bey demselben Hause ein großer Hoffraum anzusehen, wozu einem Garten daben, zwei gewöhlige Keller, so den 2ten Mai 1751. vor den Richter-Gerichts allhier sol verkaufet werden an den Meistbietenden. Auch befindet sich eine Salz-Panne daben, so alleine soll verkaufet werden, und nicht darüber gedacht, es kan aber daben bleiben, wann es darnach befaßt wird; Solte ich ein Käufer daju finden, der kan sic bey dem Herrn Friedrick Camer in Greifswalde melden, der nähere Nachricht davon geben wird. Das Haus lieget in der Langen Strasse bey der Jacobi-Kirche auf der Ecke.

Es ist der Bürger und Tobacks-Fabrikante in Colberg, Herr David Vaas geschlossen, sein in der Schleissen-Strasse am Markt belegene massive Wohnhaus, zwischen denen Kaufstuten Herrn Durchordnen und Herrn Monnen, worinnen zwey Stuben, drei Bodens, und ein gutes Hinter-Gebäude oder Spoldach brantlich zu verkaufen. Wie nun solches Haus nicht allein an einem zur Nutzung gelegenen Ort, dasselbe auch nicht baulich; Als wird solches dem Publico hierdurch bekante gen hetet, wer dasselbige zu kaufen belieben hat, kan sic bey obgedachten Herrn Vaasen melden, und mit demselben Handlung pflegen. Bey diesem Hause ist auch eine Dreipfönn und eine Rabe-Wiese.

Bürgermeister und Rath der Stadt Platz, staaen maniglich zu wissen, was massen daselbst, das Bravard Johann Friedrick Treckin, in der Juden-Strasse, zwischen den Senator Knephen, und Lüdler Beerbaum's Eben belegenes Wohn- und Brauhaus, samt Stallung und Hoflage, ad instanciam des Arzendorfus Brandum, des Leitkino Stift Kindern und Weizen Creditoren, in eine Hofs gebracht, und auf

320 Rthlr. gewidmet worden. Wann nur sämtliche Crediter um die Subhaftation selbiges Hauses angehalten, wir auch diesem Sünden stark gesetzen; Als subhaftant und stellen wir zu jedermann's willen Kauf, vorgebrachte Trettmisse Haus, mit allen Pertinenzen und Gerechtigkeiten, mit der tax. den Summe der 320 Rthlr. Eltern und laden auch diejenigen, so Vieh haben möchten, dieses Haus zu erlaufen, auf den 22ten May, 17ten Junii und 17ten Juli dieses Jahres, und zwar seger den letzten Termianum peremptorie, daß dieselben im angefachten Termint vor hiesigem Stadts Gericht erscheinen, in Handlung trecken, den Haup schliessen, und gewärtigen, daß im letzten Termino das Haus den Weitreichenden fügschlagen, und nachher niemand weiter wird gehorchen werden.

Da in Greifenberg der Witwe Martin Hender Vermögen in Concurs geathet, und ihre liegende Grinde am 21ten May öffentlich subhaftet und verkaufet werden; So werden dieselbe hiemit nahmenhaft und laub gemacht; als: ein Haus im Breitling, nebst Hinter Zimmer und Thorweg, hat guten Hofraum, und ist zum Ackerbau sehr dequem; An Ufer ist: 1.) Ein Stück in den Schlägen, 2.) am Neckelager Holz, 3.) am Grambusen, 4.) am Küster Kamp, 5.) ein Kamp auf den Leibin, mit Wiesewalds, 6.) am Spiegel-Büch, gehet durch zwei Felder, 7.) an der Dienstlese, 8.) aufm Nonnenberg, 9.) am Klostern-Weg, 10.) zwischen dem Mittelbruch und Wiegraben, 11.) am Voriner Wege, 12.) am Nottores bis der Lubjoer-Wg, 13.) hinter dem Galgenberg, 14.) am Schwarzenberg; Wie also diese Stücke Acker, samt dem Haus zusammen, öse auch einzeln, zu kaufen gesonnen, kan sic am bemelbten Tage in Nachtheue melden und darauf biehen.

Ir des Naschmacher Abt, modo Zahauer Erben Behanfung zu Stargard, sollen den 6ten May c. verschiedene Mendles an Kupfer, Messing, Leinen, Ketten, Kleidung und Hausrath, mittelst Auction gerichtlich verkaufet werden; Wer Willkunst hat etwas davon zu erkennen, der hat sic gemeldeten Tages Mittagss um 9, und Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und baareß Geld mitzubringen.

4. Sachen so innerhalb Stettin verkauft worden.

Der Herr Senator Christian Gottlieb Wrasse, hat das, von dem Kaufmann Herrn Johann Ludewig Wenzel, erlaufte und ihm verlassene Haus in der Königs-Straße, zwischen des Kunsts Wohlers Herrn Eidners, und des Bicker Meister Wistens Häusern inne belegen, anderweitig verkaufst, und will soldes Haus, nebst der daz gehörigen Wiese, in dem Rechts-Tage nach Rechtsatz dieses Jahres, bey dem lobsaamen Stadts Gericht vor und ablassen; Welches hiemis gehörs kund gemacht wird.

5. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Treptow an der Tollense, hat der Bürgre und Eisoldes Meister Johann Christian Strack, sein in der kleinen Kirchen-Straße, zwischen Amelons Witwe, und Friedrich Wilhelms Erben Häusern, inne belegtes Wohnhaus, für 120 Rthlr. an den Kaufmann Herrn Carl Müller verkauft; Welches hie Publico hiebt belaubt gemacht wird.

Der Kaufmann Herr Groß in Wollin, hat von dem Schulzen Joachim Nadeloff, eine Zweyruthe Landes bis dem Leimthülen, nördlicher Seite am Stadt-Ackerwerk, und südlicher Seite an die Frau Postmeisterin belegen, welche derselbe von dem Schläger Kröding zu seiner Besiedlung erhalten, um und für 320 Rthlr. 18 Gr. gekauft; Welches Königl. Verordnung gemäß belaubt gemacht wird.

In Lübes verkaufet Daniel Kriesen, eine Scheune auf der Altstadt, und eine Ouse Landes in dem Lavalabeschen Gelb belegen, an den Kaufmann Daniel Nothenwaldten, für 100 Tlr. Welches nach Königl. Verordnung hiedurch notificirt wird.

Seliger Meister Schumannus Kinder Wornunder zu Pyritz, verkaufen zu Ullung einer Schalb-Hof, an dem Mühlens-Gewerke a 50 Rthlr. ein am Rücken-Hofließ gegen Herrn Lamms Garten über, und zwischen den Amts- und Marquards-Garten inne belegenen Garten, an Meister Michael Diederow, für 50 Rthlr. zum Erb- und Todten-Kauf; Termius zur gerichtlichen Verlassung wird auf 21ten May c. angesezt.

6. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es ist in der Segend vom Grosmarkt, ein kreislicher Keller zu vermiethen. Er hat fünf grosse gesamtige Gewölbe er suize, und zu den Stück- und andern Wein-Jässern sind die Stellace im fertigen Stande. Wegen der Miete wird man auch ganz billig sic abden lassen; Wer nun Lust hat denselben zu mietthen, beliebt sich nur im Königl. Post-Amte zu melden.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da das Königliche Amt Edelin und Caffmiersburg, auf Rechtsatz dieses Jahres pachtlos wird, und nach dem davon verfertigten neuen Anschlage anderweitig verpachtet, und an diejenigen, der die besten Conditiones offeriert, in General-Vact auszurichten werden soll, zu welchem Ende hiedurch drei Termine, als auf den 29ten April, 11ten und 17ten May a. c. angesezt werden; So wird solches hiedurch öffentl

lich belande gemacht, damit biejenigen, welche Lust haben, das Amt auf 6 oder mehrere Jahre in General-Pacht zu nehmen, tüchtige Councill zu bestellen, und sonst Praktiken zu präfieren vermögend, sich in besagten Termius auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer, Morgens um 9 Uhr, entweder per Mandatarium, oder persönlich, welches im letzten Termiu gewis erforderet wird, melden können, da ihnen so bald in der Aufsicht zur Revision vorgelegte ihre Erklärung ad Protocolium genommen, und dientige, so die besten Conditiones offeriret, zu gewarnt haben soll, daß ihm das Amt in General-Pacht vor andern überlassen werde. Signatur Stettin den zaten April 1751.

Römisches Pr.-u.-isch Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.
Nachdem der Herr von Schöning, auf Lüpto, unlängst verstorben, und dessen Frau Witwe, umgesehn deren Herr Vermund resolvirt haben, dass Guch Lüpto zu verpachten; So wird solches hiedurch bestands gemacht: Es ist dieses Guch, welches die Hälften des Dorfes sind sehr gneut Stande, lieget im Preußischen Kreise, im Weiß-Acker, und ist noch niemahls verpachtet gewesen; Wer also willens ist dieses Guch zu pachten, kan sich bei dem Herrn Regierungshof von Potsdam zu Blumenthal, zwey Meilen von Starzgard gezeigen, melden, die Conditiones erfahten, in Termiu den roten May a. c. aber sich in Lüpto einfinden, und gewarnt, daß dem Meistreichenden, gegen Bestellung gehöriger Sicherheit, mehrzgadetes Guch verpachtet werden soll.

Dennach urtheile der Verordnung von E. Königl. Hochpreißl. Regierung zu Stettin, die sogenannten Hand-Felder der hiesigen Piorum Corporum, von dem Vermüter-Lande zu Bellin, nächstens leyzare, und besonders vermalet werden sollen; Als wird hiedurch bestands gemacht, daß diese Felder auf neue leizire, und nochmals plus licentia ausgethan werden sollen; woraufdann die Culture in der Brach-Zeit angestellt werden kan. Die Termiu Licitationis werden seyn der zyten April, der 6te und 13te May, an welchem Tage Licitauidt sich des Morgens um 9 Uhr in der hiesigen Proprichtur einfinden, und ihr Gebot thun werden. Hafewalck den 10ten April 1751.

Ministerius und Administratus Piorum Corporum.

8. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist in Daber, in der Nacht zwischen den 24ten und 25ten Martii a. ein gewaltzauer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach dray, in die Kaufmann Nobis Witwen Haus am Markte, durch zwei Wände gebrochen, diefe nest der Magd überfallen, beide geworgets, mit Stricken geschnunden, an die Erde geworfen, und dergestalt geschlagen, daß sie solche tote zu segn gealbeit, wonächst sie die Ketten geöffnet, und über 70 Rthlr. bautes Geld, zwoy vielen Silber, auch goldenem und silbernen Schauftücken gestohlen. Es befindet sich unter solchen ein silberner Becher, von S. Roth, mit dem Zeichen S. M. Zwoy silberne Ringe vom gläsernen Krause. Ein doppeler Ducaten mit einer Dose, wozu ein Guss gebräget. Nach ein doppeler Ducaten mit der Ueberschrift: Ora labora, und ein goldener Ring, am Wert 3 Rthlr. wozu inwendig die Buchstaben F. R. geschildert. Auch hat einer dieser Diebe einen weisslichten Rock angehabt, und unter dem Huß eine Calot-Mütze getragen. Das edelste Burg-Gericht ersucht damach alle und jede Gerichts-Dreigete, wie auch jeder männlich, auf begleitenden Personen und Sachen eht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einige verdachte Werthmahlde wiz der jemanden äussern, dieselb in Verhaft zu nehmen, und der derselben Herrschaft zu Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dagegen nicht nur die Erstattung aller aufzgewandten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Gülfse die Diebe erforchet werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

9. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christoprh von Schwansen, modo dessen Sohnes, Kaiser Friedrich Christoprh von Schwansen zu Dörfelberg, sämtliche Creditores ediculatur auf den 25ten Iulii a. c. sub pena præclusi ei: perperu silentii citaret, wie die zu Stettin, Görlitz und Rangendorf in loco publico affigirte Proclamatio besagen. Wer nach sich also vorewähnte Schwansen-Creditores zu achten. Signatur Stettin den 17ton April 1751. Königl. Preuß. Pommersche Regierung.

Dennach der Rittermeister Peter Ernst von Wobes, die Güter Berndorf, Reges, das Ackerwerde vor Lebze, und das hohe Haus, und Mühlens, pachtte daselbst, saunt drey Bauer-höfen in Neukirchen, prævia substauratione, von Peter Matthias von Werten Vermunde, auf 24 Jahr wiederkehrend sich erhandelt, und die Königl. Preußische Pommersche Regierung sowohl die Lehnshofigkeit, oder welche ein Ius similitanei investitur sine conjugio wanus haben möchten, als sämtliche Creditores ediculatur auf den 14ten Janii a. c. citret: So haben selbige ihre Befugniß, alsdemn mehrgezuhmen, oder nach Maßgebung derselben zu Stettin, Cüstrin und Lebze affigirten Proclamation die Præclusion zu gewarnt. Signatur Stettin den 15ten Februarri 1751. Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Es sind bey der Pommerschen Regierung zu Stettin, alle des Hauptmann von Eichstadt Creditores, und alle bis, welche an dem im Alcamischen Kreise belegenen Gute Dargatz, Ansprache haben, oder es haben vermeinen möchten, sichem dieses Guch an dem General-Major von Schwerin veräußert worden, adiclitig

edikativer auf den zaken May a. c. cistret, und die Proclamata zu Stettin, Anklam und Warchowder
affigiert, mit der Commision, daß dieseljenigen, so sich in obigen Termino des zaken May a. vor bemeldter
Regierung nicht gemeldet, von dem Guthe Dargede gänzlich abgewiesen, und in Ansehung dessen zwit
erwolgen Stillschweigen belegen werden sollen. Signatur Stettin den zeten Januarii 1751.

Königliche Preußische Pommerische Regierungss Conley.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz. Cammerer und Churfürst a. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, und welche sonst
ex iure reali, oder ex quoconque alio capite, eine Aufstrafe an dem Neugendt Frieder. Wilhelm von der
Osten, oder dessen im Aen Stettinischen Distrikte belegene Gut Lümbow zu haben vermeinen, Unsera
Grus, und fügen euch hiermit zu wissen, wie daß der Mittermeister Leopold Michael Moritz von Horn, vermit
teß copiengemalnen Antecedent Supplicio allhier angezeigt, was müssen er von gesetzten Lieutenant Fried.
Wih, von der Ostre, das erwähnte Gut Lümbow, um und für 1200 Rthlr. erhaben, wie dar mehrere
Dokt holt d. cap. yldeste hiebey achenzen Conclusus, sub A. wovon das Original in Termino produciret wer-
den solte, mit mehreren besagte: mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir solche zu seiner desto mehrern
Sicherheit genöthiges Edicale zu erhalten allerunterthänigster gerthen mödten. Wenn Wir nun sol-
chen Suchen statt gesetzen; So citieren und laden Wir euch hiermit und krafft dieses Proclamatis, wovon
eines allhier zu Edolin, das andere zu Colberg, und das dritte in Neu-Stettin affigiert werden soll, erusti
lich, daß Wir a. dato inobh. 9. Novembris, wovon 3. für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten
Termijn zu rechnen, eure Forderungen röte ihr dieſelben mit untabehalten Documentis, oder auf an-
dere rechtliche Weise zu verfestigen vermöget, ad Acta ansetze, auch in Termino den zeten Mai vor Unserm
Hofgerichte allhier person- und unausbleidlich, oder per Mandatario, welche ihr bezüglichen anzunehmen, und
dieselben mit ureckender Instruktion und Vollmacht auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhördiesels-
ter, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sôdann in originali produciret, gütliche Handlung
zusaget, in deren Entstehung aber rechtliche Eckenntniß geworke, sub comminatione, daß ihr sonstien prä-
clabiet, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ic. Signatur Edolin den
17ten Februarri 1751. (L.S.) S. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präfident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erz. Cammerer und Churfürst a. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, so an Hans Ewald
von Puttkam wert, oder dessen vor einiger Zeit von Johann Ludwig von Liebermanns Söhnen erhandelten
Letztorowen Antwerp. Gut, in Chorow, einige Anspräße, stellige herhant ex quoconque capite sic imm
miser wolle, zu haben vermeinen, Unseren Grus, und fügen euch hiermit zu wissen, was müssen der Generals
Major Graf Adam Joachim von Podevoli, vermitteß copyl. anliegenden Supplici, allhier angezeigt,
wie daß er von aedebeten Hans Ewald von Puttkamern das erw hute Antwerp. Guttes in Chorow, um
und für 2700 Rthlr. gehauft, und credite bekommen, wie der producire, und in copyl. Abschrift hiebey
kommende Kauf-Contract mit mehrern besagte, mit allerunterthänigster Bitte, daß wir zu seiner desto
mehrern Sicherheit, Edicale zu erhalten allergrädigst gerthen mödten. Wenn Wir nun solchen Suchen
statt gesetzen; So citieren und laden Wir euch hiermit, und krafft dieses Proclamatis, wovon eines allhier
zu Edolin, das andere zu Stolpe, und das dritte in Schwane, affigiert werden soll, ernstlich, daß Wir a. dato
inobh. 12. Novembris, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu
rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieſelbe mit untabehalten Documentis, oder auf andere rechtliche
Weise zu verfestigen vermöget, ad Acta ansetze, auch in Termino den zeten Junii vor Unserm Hofgerichte
allhier person- und unausbleidlich, oder per Mandatario, welche ihr bey Seiten anzunehmen, und dieselben
mit ureckender Instruktion und Vollmacht, auch zur Güte zu verfehen habet, zum Verhördiesels-
ter, die Documenta zur Justification eurer Forderungen sôdann in originali produciret, gütliche Handlung
zusaget, in deren Entstehung aber rechtliche Eckenntniß geworke, sub comminatione, daß ihr sonstien prä-
clabiet, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihr euch zu anten. Signatur
Edolin den 8ten Martii 1751. (L.S.) S. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präfident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röde.
Reichs Erz. Cammerer und Churfürst a. c. Entbieten allen und jeden Creditoribus, welche an seligen
Alban Berg, von Damigen Witwe in klein Stettin augehörigen zwei Bauer-Höfen, und dem dazt beleg-
enen Costaten Hofe, eine Anspräße zu haben vermeinen, Unseren Grus, und fügen euch hiermit zu wissen,
wie daß der Major Georg Heinrich von Damitz, vermitteßt einliegenden copyleidnen Supplici allhier an-
gesetzet, was massen es von gewachten seligen Alben Jürgen von Damitz nachgelassenen Witwe, wegen
Iher in klein Stettin zuahnden zwey Bauer-Höfe, nebst dem dazt belegenen Costäthen, einen Handel ges-
troffen, und seines für 766 Rthlr. 16 Gr. erlich erkauft, wie der beshalb errichtete, und in copieller
Abschrift hiebey a. hende Kauf-Contract vom zeten Januarii mit mehrern besagte: Ob nun zwar nach dem
9. d. desselben heretge Höfe von allen Schulden quit und frey seyn solten z. so wäre ihm doch frey gestelle-
tet, die Creditores per Edicale citiren zu lassen, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu seiner desto
mehrern Sicherheit Edicale zu erhalten allergrädigst gerthen mögten. Wenn Wir nun solchen Suchen
statt gesetzen; So citieren und laden Wir euch hiermit, und krafft dieses Proclamatis, wovon eines allhier

in Eßlin, das andere in Colberg, und das dritte zu Eßlin offiziret werden soll, ernstlich, daß ist a dato innerhalb 9 Woehn, wovon 3. für den ersten, 3. für den andern, und 3. für den dritten Termin zu rechnen; entz.forderungen, wie ihr dieselben mit unakademischen Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu vertheidigen vermöget, ad acta angezeigt, auch in Termino den zken Junii vor Unserm Hofgerichte allhier persönlich und unausbleiblich, oder per Mandatarium, welche ihr bejelten anzunehmen, und diefels den mit jurevidender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verschen haben, zum Verbot gestellt, die Documenta zur Justification einer Forderungen sodens in Originali producere, gültliche Handlung pfleget, in derer Entstehung aber, rechtliche Erkantniß gewarret, sub comminatione, daß ihr sonst yrs clubaret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Wornach ihe euch zu achten. *Sic*
Datum Eßlin den zken Marthi 1751.

(L.S.) G. S. v. Bonis, Hofgerichts-Präsident.

Es ist in Treptow an der Rega, der vorläufige Schu. Hude, nach Eßlein, den zken Febrarii a. c. mit Tode abgesangen, dabey blinen 12 Woehn a dato publicationis alle und jede Creditoris des Noct Sphainis, ihre Forderung bey dem Magistrat in Treptow anzumelden, und die Special-Vollmacht an den Herrn Senatoris Hornen, als bereits ex officio ad acta constitutis Mandatarium, ingleichem diez verificandum Creditis in Landen habende Documenta originali eingefundene haben, damit man die Creditis mit des Defuncti verlassenen Vermögen balanciren, ob fürfderst ein Liquidations-Processe zu verfahren less; dann nun ein oder anderer Creditor sich mit seiner Forderung blinen 12 Woehn peremorifice frist nicht melden, sich indessen in Anschlag der angezögerten Schulden, sufficiencia bonorum finden möchte: So soll das übrige Vermögen nach des Defuncti Testamente, an dessen Erben, welche teils in Dresden, thile ihres Mannes zu beahlen schuldig seyn.

Der Königl. Begmte Herr Heinrich Friederich Gräbenitz, im Pommerschen Amte Saatzig, hat von dem Herrn Kriegs-Rath Gaberwaster, dessen in besagtem Amte zu Tempendorf belegenes Frey- und Sohns Schulzen-Gericht erheissenhaftlich an sich gekauft; weshalb ad instantiam des Herrn Käufers alle und jede Creditoris, auch sonst jeder männlich, welche daran einsig Auftheide, ex quoque capite solde herrehabe, zu machen gemeinet sind, hiedurch erlett und geladen werden, in Termino den zken Marthi, den April, und den May c. a. vor die Königl. Sachsise Amts-Gerichte zu Nauenstein zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, auch gehönde in jns schire, oder zu gewährten was in Termino ultimo der Proclamatio-Schulz publischi, sic von dem Schulzen-Gericht abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zu Stolpe soll das Nömmersche Haus, so am Markte, zwischen des Kaufmann Herrn Boors, und der verwirrten Jancen Häusern inner beleszen, verkaufet werden; Dienstigen sunn die daran zu biehen, und solches zu kaufen Willene tragen, haben sich sowol, als auch Creditoris, so daran mit Beslaude einige Ansprache machen zu können vermeinten, alhier zu Nachtwache vor öffentlichen Gerichten in Termino des zten May, 31ten May, oder eben doch in Termino ultro den 21ten Junii zu melden, und erferte ihrer Both zu thun, legerte aber ihre Jura zu dactren, damit sobann additio et preclus erfolgen könne.

Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß in Augenwahr der Herr Königsbergers seinen Schenckhof dem Hospital, nebst seinen Garten auf dem Herberg belegen, an Sagerden verkaufet; Wer daran einige Ansprache vermeint zu haben, der kan sich desshalb in 14 Tagen melden, oder sonst ihm nies man responsabile seyn will.

Es wird hiedurch jedermannlich land gemacht, daß seligen Meister Bickener, Schneider bey dem Löblich in Gen-erl der Schneider, nachgeborene Ehefrau, nummero verehlechte Alters, in Wohnhaus in der Haxen-Strasse, zwischen Meister Kolden, und Massen innen belegen, an Meister Koppen, für 200 Rikter, in dies Verkauf; Hat nun etwa einer oder der andere eine Ansprache, der kan sich in Eßlin beginn Magistrat melden, well es auf Publiko verlossen werden soll.

In Wangenien verkaufet der Sudister Meister Johann Friederich Schillers, eine halbe Yarde Landes, im Glenowischen Gelde, an Samuel Bartelz; Woehn hiedurch bekannt gemacht wird, und soll in Termino den 12ten May c. der Kaufbrief ertheilet werden; Und können biszogen, so hieran eine Ansproche zu haben vermeinen, sich alsdenn melden, und ihre Jura wahnehmnen.

Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß am zken Junii a. c. und in denen nächstfolgenden Tagen, von 8 Uhr des Morgens an, auf dem hochadelichen Elefantenbastei in Eßlin, in der Uckermark, zwij Nellen von Prenglow belegen, des doctigen Archendarioris Christian Witzen, mobilis ristic Vermöden, an Pferden, Ochsen, Stadten, Gwäsen, Schweinen, Feder-Wiech, Acker und allerhand Hausräther, Bekten und Leinen, gegen baare Bezahlung an den Meißtbehenden verkaufet werden soll. Es sind auch Creditoris per publica Proclamata gegen den Tenorium peremorifice, auf den zken Junii a. c. sub pena perpetui scilicet citaret werden, daß sie bei dem Justiciar, dem Bürgermeister Strasburg zu Prenglow ihre Anforderungen ad Acta liquidire, und im ermittelten Tenorium jekündigen, auch mit dem Contradicente und Neben-Creditoribus ad Prætextum verfahren sollen.

Bey denen Röntgl. Amts-Gerichten zu Leckernünde, ist des Schiffer Johann Rickmanns Schiff welches im fertigen Stande, und mit allem Zubehör dergestalt vertheilt ist, daß es nur aufgetackelt und damit abgesegelt werden kan, mit der außgenommenen Taxe von 380 Rthlr. 23 Gr. zu Belauung der Königlichen Amts-Schuld öffentlich zu subhalten, und Termimi Licentiation: auf den 14ten, 15ten und 16ten May c. angezeigt worden, und soll in ultimo Termino den Meistrichternden solches zugeschlagen werden. Creditores, so daran Ansprache zu haben vermeinten, können sich in diesen Terminis, und zwar in ultimo Termino sub pena præclavi melden, und sonst weiter nicht gehörig werden.

Wit Directors und Assessores des Stadt-Gerichts in Alten Stettin, citizen und laden hiedurch, und Kraft dieses, ediculauer alle und jede Creditores, so an des Weinhaber und Kaufmanns Johann George Brück; Vermögen einige Ansprache zu haben vermeinten, vor uns in unserm Stadt Gerichte, und denen in dieser Sache bestellten Commisariis, Herrn Jacob Klemacher er Vorath, in Termino den 14ten July c. Morgend um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, entweder in Person, oder durch einen geangian Bevollmächtigten zu erscheinen, eventualiter aber ihre Forderungen mit dem Debitor communis und læcerus-Curatore, Herrn Advocate Sandor zu liquidieren, oder zu gerichtigen, daß auf bestehenes Ausstehlein mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten Mortorioris gehandelt, und ohne auf die abwesende zu rücksiehen, der Ordnung nach Verhandlung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation vorsesehen werden solle; Worauf sie sich zu acht n. Uherkundlich unter des Stadt-Gerichts-Insiegel. Gezeignet Alten Stettin in Judicio den athen April 1751.

Zu Werbalte in Hinter Pommern, verlautet der Herr Professor Rickmann, ein Stück Acker nach der Weissenburgischen Mühle, oben dem Kreuzen-Born, zu zwölf Scheffel Einheit, und gehet bis an die Frauen-Huse, an Meister Schwencen; Es wird demnach solches hiedurch öffentlich bekunde gemacht, falls einer oder anderer hierwider etwas zu erheben, oder eine Forderung zu formiren habe, möchte sich innerhalb 4 Wochen gerichtlich melden, und seine Jusification produciren.

Zu Massow verlautet der Bürger David Döse, sein auf dem Holzhülsischen Felde, zwischen einer halben Pferden Huse, und des Herrn Deacon Garcks Huse, inne belegene halbe Huse, an den Einwohner Freis derich Süddeten, um und für 112 Mark. Solle nun jemand gegen den hierwider ein Ius contradicendi, oder sonst einige Ansprache daran zu haben Vorsprung möchte, so kan sich derselbe, da der Kauf und Ver auf den 18. May c. gerichtlich vollzogen werden soll, vor dem Magistrat in Massow melden, und seine Jus zu wahrnehmen.

IO. Personen so entlaufen.

Es sind dem Herrn Hauptmann von Lohsten, von Stoschischen Dragoner-Regiment, in der Nachtschiffen den 19ten und roten April a. c. auf seiner Rückreise zum Regiment, in Berlin in Hinter Pommern, weg Bedr. ohne die geringste Raison desertirt, und haben auch unterfchiedne S. born ihrem Herrn entwande und mitgenommen. Ihre Livree besteht in weißbrauen fels-tubchen Nöcken und Westen, mit roth u. U. terriette, und mit Silber-bordirten rothen schwedischen Russaläsen und Kragen, auch mit dopperten jinnernen Knöpfen bezüg, sie tragen Hütte mit silbernen Tressen und rothen Brodelen, gekleidetem oder grautuchem Mantelkleider und Stiefeln, imgleichen grau-Rocquere mit rothen Knözen und weiß glänzenden Futter, auch weiß innern platten Knöpfen. Der Diener nennt sich Joseph Laube, eines ehemaßigen Fettwebers aus Magdeburg Sohn, an 24 Jahr alt, sieht sich aus vor einem sinnernen Kopfmacher, hat Abt. blyde vom Herrn Oberst-Lieutenant von Wehlbeck, Lieutenant von Mandre, und Captain von Pogell von dem Stoschischen und Nieschen Regimenten. Er hat schwarze Haare sieht wohl aus, ist vier Zoll lang, und sonst geschickt, aber dem Spiel und Saufen sehr ergeben, und trägt oft eine schwatzhammete Kleines Mütze. Der alte Knecht heißt Dietmann Gebhard, aus dem Waldeckischen gebürtig, in zweyten er an der Soldatenkraße leicht zu kennen, 25 Jahr alt, mit einem schwartzen Sing-Bork und schwartzen Haaren, sieht gut aus, ist aber daby nur ein faulig, und liesdet den Drunk, hat einen Auf wird als Vor-ster, vor der Gräfin von Solms-Middleheim, ist etwa dreißig Jahr groß, mit pädigem Gesicht. Der Diener hat etwa 9 Monath, und der alte Knecht acht und ein halbes Jahr bey dem Herrn Captain von Lohsten gedient, das also seiner diesen vermutlich verschafft. Ob nun wohl dadurch dem Herrn Hauptmann an ihrer Person nichts gelegen, so wird doch das Publicum und andre Herrenfaffen gewarnt, sich vor diese böse Schafe zu hütt u. insonderh ist werder alle respctive Oberleute dienstlich erforder, diese weg Kerls arretirn zu lassen, ihnen die Livree und geschlossne Sachen abzunehmen, und sie davon im Arrest zu unterhalten, auch was etwo davon abris, den Armen zu reichen, imgleichen das Geld, so sie sich haben, da der Diener etwa 10 Rthlr. und der alte Knecht propter 2 Rthlr. bey sich führet, dazu zu verhenden, sie aber nach gesuchter Bestrafen losen zu lassen, und dem Herrn Hauptmann von Lohst n. wenn sie attrappt worden, davon beliebt ist nach Justizburg in Preussen zu overtrien. Vermuthlich haben sie sich nach Stettin oder Berlin gewandt.

II. Gelder so zinsbar ausgerhan werden sollen.

Es sind bey der Schatzmeisterei Kirche 152 Rthlr. als ein Capital a 5 pro Cent. zinsbar ausgestellt, und an derjenige sich bey dem Pastore Loci mildet, welchen die gewöhnlichen Praktiken præstirien will.

Da bey der Starzardistischen Tämmerey 200 Rthlr. Kinder-Geld e. welche gegen eine sichere Hypothek jährlich beläuft werden sollen; vorrathig sind; So wird solches hemit öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche solche Gelder verlangen, und die erforderliche Sicherheit bestellen wollen, ob derselbe bey dem Herrn Tämmerey Hoochen melden können.

Es stehen jetzt 1000. und gegen überverschenden Johannis 1500 Rthlr. zur Miete, auf gute und schone Güter; Hypothec bereit; Wenn damit gesetzt werden kan, hielte sich bey dem Rath und Landes-creterio Thilo zu Stettin zu melden, und gegen Anzeige guter Sicherheit, fernere Nachricht zu gewähren.

Es sind bey der Neumärkischen Pupillen-Casse zu Cöslin 1000 Alt. Kinder-Gelder vorrathig welche 5. pro Cento, und gegen eine vierzehnjährige Aufzündung, auf sichere Hypotheken anzulegen werden sollen; Welches dem Publico hemit bekannt gemacht wird, und haben sich diejenigen, welche dazu Bitten tragen, bey dem Neumärkischen Pupillen-Collegio zu Cöslin zu melden.

Bey der hiesigen St. Jacobi Kirche steht ein Capital von 100 Rthlr. parat, welches wiederum gänzbar bestätigt werden soll; Wer demnach solches benötigt hat, und die gehörige Sicherheit präsentieren kan, billede sich bei obgedachter Kirchen Dreiern Provisoriums derselben zu melden.

Bey der Witten- und Wayser Cassa des hiesigen Ministerii, sind etliche 100 Rthlr. vorrathig, die zum Johannis gänzbar sollen ausgethan werden; Wer als Praxanda leisten kan, tan sic bey dem Prellger zu Nicol. Wüstenberg, derselbige zu melden.

12. Avertissements.

Es hat die Pommersche Regierung zu Stettin ad instantiam Adam Christoph Friederich von Voß, la Wicht der in dem Dorfe Bremkevunnen vorzuhmenden Relution, eines Antheils den Rütliger Kastellum von Voß, als proximorum editissimum eriicit, und sind die Proclamata zu Stettin, Starzard und Voßow assigiert, worin Terminus peremtorius auf den 1ten May. s. sub prajudicio angezeigt, um daselbst alsdann bemeldeter abwesender Rütliger Adelatus von Voß, vor der Königl. Regierung zu stellen. Sig-
natum St. etin den 7ten Januarie 1751. Königl. Preussische Pommersche Regierung-Cardep.

Von Gottes Gnaden Wie Frideric. I. König in Preuss. Margraf zu Brandenburg, des Hll. Adm. Reichs Erb-Tämmerey und Churfürst ic. o. Geben anno Louise Sophie hierauf zu vernehmen, wie demt Ehemann, der Schloss Muskau Joachim Friederich Schmidt, wegen des angeblich von den behaupteten Ehebruchs, und in dessen Abwesenheit erzeugten Kindes, auf die Entscheidung unter dem 1ten Octobre. p. 2. gelas-
tet, und Wir, da derselbe endlich erkannt wurde, wie er deinen Ansehnhaft nicht wisse, Edicata veranlaßet, entlie-
ben dich auch folchenmäck hierdurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremtorie in Termino den
28ten May. o. a. vor Unserer Regierung persönlich zu erschein, n. u. d wegen des eingeflagten Ehebruchs
bey Bergk die rechte Nothdurft vergebelt beyzubringen; daß in Erreichung der Güte, welche so-
daß mit allen Fleiß v. rüdtet w. rden soll, deinnach erlunde werden kann, wie du denn an einer hiesigen
Regeungs-Advocaten mit gehöriger Vollmacht und Instruktion zu versche, den deinem anständlichen Auf-
enthaltsort aber zu gewidrigen hast, daß als enn wegen der geäußerten Eheschließung auf reproducerute Docu-
menta, als er refixionis dieser Edicatum ergehen soll, was sich zu Nutz gedürfet. Damit nun dieses zu
deiner Nachricht gelangen möse, huden wir diese Edicatum hieselbst zu Starzard und Glogau assig-
zen, auch denen Intelligenz-Blättern inserire lassen. Monach. ic. Signatum Stettin den zten Sept.
1751. Königl. Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

von Wadols. Regierung-Praesident.

Von Gottes Gnaden Wie Frideric. I. König in Preuss. Margraf zu Brandenburg, des Hll. Adm. Reichs Erb-Tämmerey und Churfürst ic. o. Entschieden dener Bitten Unseren lieben Streuen, sämtlichen
seligen Christian Erich von Münchenow Agnaten Unsern Erb's, und fügen auch hemit zu wissen, was mass
jen der Altmälster von Steinfels tutor nominis jetzt verdeckt seligen Christian Erich von Münchenow
Kinder, vermittelst eines übergebenen, und in Abschrift heilig geschafften Supplicat, nachdem das Pupillen-
Collegium per Decretum vom 16ten Augusti. p. Subhastationem erforderet, und die Taxation der Güter
gunsteho per Committitum bereits geschehen, die ästminsten Güter zwar ad battam zu stellen, aller-
zeitändig gehoben. Als Wir aber nur darauf aufordert euch gesenwärtige Edicata ad relaudandum ex-
stante; So citizen und laden Wie auch hemit ernstlich, und kraft dieser Proclamatio, wovon eines
allhier zu Cöslin, und das andere zu Görlitz, und das dritte zu Cöslin offiziell werden soll, daß ihr a daco
innerhalb 12 Wozen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andrea und 4. für den dritten Termiu zu rech-
nen, endt ad acta erlässt, ob ihr die ästminsten Güter v. welche solandergestalt zukehren bekommen, als
1.) Das Gutshof des Guts des Nation, nach der Taxe sub A. 6000 Rthlr 22 Gr. 2.) Das Gut Euse-
bach, nach der Taxe sub B. 2012 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. und 3.) Das Gut Leidorf, nach der Taxe sub C.
3360 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. auf 24 J. die wederläufig gesen Erlegung des ästminsten Werths, antnehmen wol-
let, zu dem Ende sind den zogen April. sch. ist vomme d. vor Unserm Hofgerichte hieselbst unanfechtlich
erscheint, das Preium stimmarum sofort haer erlaeset, wobei euch dierdurch zugleich infonniert wird,
der Zeiten einen U. vocaten anzunehmen, und denselben mit genugsmher Instruktion und gehöriger Voll-
macht zu verschenken, ihm auch care stimmige Exceptionen, und den Besitz derselben, bey Zeiten an bis Hand

Es geben, damit sofort finale Erklärung erfolgen könne, sub commissione, daß ihr sonst gänzlich gräuelhaft ist, und wegen eures an diesen Gütern etman habenden Mährerrechts, nicht weiter gehörte werden sollet. Worauf ich euch zu achten. Signatum Edlin den 27en Januarii 1751.

(L.S.) G. S. von Sonn, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wit Friedrich, König in Preußen, Margrave von Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerex und Charfisch ic ac. Gebundenen Mauer-Gefellen Johann Joachim Nagel, hiethurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Cameratin unterm 27en Januarii dieses Jahres, bey Uns klagend vorgestellt, daß du dieselbe nach einer unfreisamen mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang des 1744 Jahres heimlich verlassen, und dich bis diese Stunde nicht wieder bei ihr eingefunden. Da nun die Klägerin den Eyd, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet; So haben Wir darauf wider dich Procesus in puro maliciose defensione erfaßt, und die gebeteine Edict-Citation an dich erlaubt. Eickszen dir auch solchenmaß hiedurch zum ersten andern, und drittentmaß, und also peremtorio in termino dell 27en Junii e. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Beruf der Güte zu gewähren, und in Entschließung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genugzügigen Bevollmächtigten vor Unserer Regierung erhebliche, und zu dech' deßändige Ursachen, warum du deine Ehefrau verlossen, anzugeben, und was in dieser Sache zu Recht erlangt wird, eventueller anguhören: Bey deinem Aufzuscheinen du aber zu gewärtigen, daß auf gebührlidh docire Aſſe-Rektion dies, nichts deko minder mit Publication als der rechtkräftigsten Urteil verschärft, und der Klägerin gefasstet werden soll, sich anderweitig ihrer Selen-gehen nach christlich verehrlaufen zu dürfen; Damit nur dieses zu deiner Nachricht gelange, haben We solches hieselfst, zu Anlam und Rosotz auffiget, und denen Intelligenz-Bogen inserieren zu lassen verordnet; zu welchem Ende hiethurch obgedient den Magistrat anberohlen wird, dieſe Edict-Patente sofort bey Empfang desselben, in loco Publico zu öffnen, und mit Ablauf des Termins, ohne ferme Anfrage zu remittieren. Worauf dich hast zu achten. Signatum Stekin den 17en Martii 1751.

Bur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnete
Staathalter, Präsident, Vice-Präsident und Rath.

(L.S.) von Wachols, Regierungs-Präsident.

Da der geheime Tribunals-Rath Löper, als Vfſſer des auf das Hauptmann von Edlins Recht erstandenen, und ihm adjudicirten Gutes Grammehi, und dessen Pertinentien, die drei Anh. die dieses Gutes, welche anno 300 Vorcen Lehn sind, als das sogenannte Schloß-Guth, des Hauptmann Georg Friederich, und Obristlieutenant Melch. Felix von Vorcen Antheil, auf die bisherige Art ferner zu erhalten, nicht gewillt, sondern dem Geflechte derselben von Vorcen als Lehnsholzer selbige ad resuendum vergräfet. daß sie die gedachte drei Anttheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der liquideten 2950 Röhr. zu 1 Pf. exclusive des H. derselben Anttheil-Guthes, und ihrer besondres gesuchten Stücke von dens Eigentümern, und mit Vorbehalt derselben vorgeschossenen Contributionen an sich nehmen sollen, derselbthalb auch Ed. Kales ext. hirt, und Terminus prælūvus ad resuendum auf den 2ten Sept.-mbr. c. präfixet, wie die hieselfst, zu Wangen und Lodes auffiarke Patente des mehreren besagen: So wird hiethurch solches dem Geflechte derselben von Vorcen befandt gemacht, um sich wegen der Reu-union mit Bestande zu erklären, und sowohl über den wo um rehend, als des von Suppl. angezielte Religions-Premium, zu handeln und in schließen, bey gänzlichem Aufzuscheinen aber zu gewärtigen, daß es mit seinen Lednys und Reliutions-Meats präciudiat, und ad revo. aniam nicht to iter verstaltet, sondern mit eisigen Stillschweigen belegt werden solle. Signatum Stekin den 27en Martii 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Nachdem in dem Stadt-Wolde bey Stołce, die Loiznig genannt, ein gewisser District, zu Anlegung eines Dorfes, geradet werden soll, und dieser Ort benennigen, welche Lust haben sich daſelbit anzusiedeln, und zu bebauen, egen Abzugung des Holzes, aus Genuf gemäß 3rey-Jahre, zu 10, 12, bis 15 Jahren, nach bestehenden Umständen, auch andere Königliche Fereheiten zu ansetzen haben sollen. Insleinchen und diejenigen, so wegen Werbung außer Landes getreten, wenn sie seauet gewisse Fray-Jahre für derselbſt stabilität wolten, von aller Ansprache frey leyn sollen: So wird solches diſtinctiv betont, und dēnun diejenigen en, so zu dēs Raduns fid resoluzion, sich bey dem Magistrat in Stołce schriftlich, oder persönnlich melden, da deuſt weiter mit denenſelben dieser Sache weg in Accord erthoffen werden soll.

Als zu Pauschaltung der Raduns sowohl, als auch zum Arban der neuen Dorfs-Gebäude in dem Stannierwalde Königl. Amts Radunvalde, noch viele Arbeits-Lente erfordert werden; So wird solches hiethurch beselbt bekannt gemacht, und können diejenigen, welche Lust haben fid vors zu verdienen, und in solde Arbeit zu geben, sich förderksam, entweder bey dem Königl. Amt allhier, oder bey dem Königl. Mann Herrn Sumpa & Radun's Inspector in der Radungselbst melden, und gewärtigen, daß sie sogleich in Dienst asten, und wobedenlich pro ſt ausgezahlt und bestückigt werden sollen.

Es hat die Herr Rittmeister von Weineck, das Gut Daberkow bey Daber beleben, von dems Herrn Vice President von Dernis für 400 Röhr., auf 25 Jahr verlautet, und das Kauf-Premium wird das 27en Junii e. aufzuzahlen werden; Wer also daran eine Ansprache zu haben trumeinet, hat fid vorher bey dem Herrn Rittmeister von Weineck zu melden, widergesalo derselbe nachher niemanden rechtfertigende ſchafft seyn wird.

Gla.

Plan, der von Sr. Königl. Majestät in Preussen Höchstgnädigst accordirten Uhren-, Galanterie- und Geld-Lotterie, von 7000 Losen und 3916 Gewinsten und Prämien, in dreyen Classen vertheilet, wie folget:

Erste Classe à 8 Gr. Einsatz.

1	Gewinst. Eine Uhr, so ein Jahr geht, schlägt und repetirt Viertel und Stunden, zeigt Minuten und Gedanken, nach neuester Façon, ohne Kasten, No. 5.	Thlr. 180
1	Eine platte goldene gravirte Repetir Taschen-Uhr, No. 9.	100
1	Eine prob. Pendul, so von einen Äquinoctio zum andern gehet. No. 13.	60
1	Eine silberne Taschen-Uhr, mit einem Wecker, No. 16.	32
1	Einen Ring mit einem Chrystral und Brillanten garnirt, No. 17.	25
1	Ein golden Perschift mit einem Crystal de rose, No. 19.	12
6	Silberne Taschen-Uhren, à 25.	
	Thlr. No. 17.	150
8	An baarem Gelde à 6 Thlr.	48
15	" " à 3 " 45	
50	" " à 2 " 100	
100	" " à 1½ " 150	
315	" " à 1 " 315	
500	Gewinnste	Thlr. 1217

Zweyte Classe à 16 Gr. Einsatz.

1	Gewinst. Ein Cabinet-Stück, mit Juwelen garnirt, No. 2. wobey 100 Thlr. baar.	Thlr. 350
1	Eine Uhr, so ein Jahr geht, mit einem prächtigen lauirten Kasten, No. 3.	250
1	Eine goldene gravirte Tabatiere, No. 8.	120
1	Eine ordinaire Pendul mit Kasten, No. 10.	85

1	Gewinst. Ein Ring mit einem Rubin und Brillanten, No. 13. Thlr. 60	
1	Ein Ring mit des Höchstsel. Königs von Polen Portrait, No. 15.	35
10	Silberne Taschen-Uhren, à 25.	
	Thlr. No. 17.	250
1	Stunden-Uhre, No. 18.	20
1	Eine gravirte silberne Tabatiere, No. 20.	10
1	Eine emallirte Tabatiere, mit Silber eingefasst. No. 21.	8
9	An baarem Gelde à 8 Thlr.	72
28	" " à 4 " 112	
150	" " à 2 " 300	
294	" " à 1½ " 441	
500	Gewinnste	Thlr. 2113

Dritte Classe à 1 Thlr. Einsatz.

1	Gewinst. Eine grosse Spiel-Uhre, No. 1.	Thlr. 1000
1	An baarem Gelb	300
1	Eine Uhr, so einen Monat, ohne aufgezogen, gehet, Viertel und Stunden schlägt, auch den Datum zeigt, in einem sauberen lauirten Kasten, No. 4.	225
1	Eine goldene Tabatiere, mit einem Jaspis, No. 6.	160
1	Eine goldene gravirte Repetir-Uhr, No. 7.	140
1	Eine Machine, vermittelst welcher mit einem Pferde-Haar, ein Centner gehoben werden kan, N. 13. wobey an baarem Gelb 40 Thlr. 100	
1	Eine Stütz- oder Reise-Uhr, N. 11. 80	
1	Einen Ring mit 3 Brillanten, No. 12.	
1	Gewinst	70

1 Gewinst.	Eine silberne gravirte Repetir-Uhr, No. 13.	Thlr. 60	20	An baarem Geld à 12 Thlr. 240
2	Jeder eine Viertel- und Stundenschlagende Uhr, No. 14. à 40.	Thlr. 80	30	à 8 240
			100	à 4 400
			201	à 3 603
			2526	à 2½ 6315
1	Eine schlagende und Repetir-Uhr, so 8 Tage gehet, auch Minuten und Secunden, nebst den Monats-Tag zeigen, No. 14.	40	2910	Gewinste Thlr. 10588
1	Ein Ring mit einem Saphier und Diamanten, No. 15.	35	1	Präm. Das erste Loos, eine kleine Pendel-Uhr, No. 20. Thlr. 10
1	Ein Ring mit einem Schmarragd und Diamanten, No. 17.	25	1	Das letzte Loos, eine gehende Weck-Uhr, No. 20. 10
1	Eine Stunden-schlagende Uhr, No. 17.	25	2	Vor und nach die grosse Spiel-Uhr, jeder eine silberne Taschen-Uhr, No. 17. 50
18	Silberne Taschen-Uhren, N. 17. à 25 Thlr.	450	1	Vor die 300 Thlr. baar Geld, eine Weise-Uhr, No. 22. 6
			1	Nach die 300 Thlr. eine silberne Tabattiere. No. 22. 6
			2916	Gewinste und Prämien Thlr. 10670

Einnahme.

BALANCE.

Ausgabe.

1 Classe	7000 Loose à 8 Gr. 2333 El. 8 Gr.	500 Gewinste	1217 Thlr.
2 Classe	7000 Loose à 16 gr. 4666 El. 16 gr.	500	2113
3 Classe	7000 Loose à 1 El. 7000 El.	2916	10670

14000 Thlr.

3916 Gewinste und Präm. 14000 Thlr.

Loose hievon werden in Stettin bey dem Französischen Gerichts-Secretair, Herrn Jeanson, ausgegeben.

Als wir aus der 16ten No. dieser Anzeige mit Besondern wargenommen, wie die Frau von Kückow, einen in der Brüderstrasse neben der Rossmühle hieselbst belegenen Garten, nebst Haus, an den Gelbenfel Dolmetschi verkauf, uns aber nicht bekant, daß sothane Grundstück auf sedachter Frau von Kückow jemahns traxtsterlet worden; So haben wir solchen Handel auch bedach zu widerstreichen um so nthliger eracht: als nach den allergünstigsten Rezipre de dato Berlin den 21ten Octbr. 1749, und des 27ten Januarii 1751, den Soldaten nicht frey siehet, Häuser läufig zu erkehen. Anklam den 20ten April 1751.

Schiffer Paul Wegner von Siegenort, hat sein Schiff, die Hoffnung genannt, an Schiffer Lorenz Michael Götschel von Stettin, verkauft; Wer nun Ansprache daran vermeinet zu haben, der kan sich den 22ten May c. bey dem erwähnten Käufer melden.

Des Wohlseeligen Herrn Schriften Ober-Kanzlers Rath von Dregers, gerichtlich constitutiker Vorwurmb, hat seiner Pupillen zwanzigjähriges Wohnhaus, in Eddlin in der Juncer-Strasse an der Ecke belegen, an dem Herrn Magde-Inspectorem Georg Frib. Heda, für 600 Thlr. verkauft, wie der aufsächtliche Kauf-Contract vo. a 4ten Januarii z. c. besaget. Und soll hieselbst auch auf zulässigen Verlastas, als den Monaten nach Jubilate, von allen Schulden quitt und frey, verlassen werden; Welches Königl. allernächst diesster Verordnung gemäß dem Publico hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Noch hat hieselbst des hieben belegens kleinen häuschen an dem Herrn Administratorem piorum Corpotum Herrn Matth. Drine. Schröder, um und für 125 Thlr. verkaufet, Inhalt des eufseria feten Kauf-Contract vom 4ten Januarii z. c. Und soll dasselbe auch den 2ten May c. als am ordentlichen Verlastas, von allen Schulden quitt und frey, verlassen werden; So dann auch hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Es laufet der Bürger und Kaufmann Christian Gistel zu Rägenwalde, von denen Vermöndern des seligen Caspar Böhmer Käfer, als Meister Künissen, und Meister Biegenhagen, den, ihren Hupillen in der Erbschaft ihnen jugefallen. Chausse, an den Suckowischen Steet, zwischen des Zimmermanns Meister Bühler, und Sattler Meister Sauterets innen belegen in Schwindest, mit der das gehörigen Koppels, und alles Zubehör, um und für 190 Reichs, und hat dazu: Der Käufer bereit 100 Reichs,haar bezahlt, die übrigen 90 sthle, wovon der Übertrag des Schuhhofeshaar erlager; Dem Publico noch bledurch solches gehörig beladne gemacht, damit diejenigen, so daran eine etwaiges Ansprache haben möchten, sich in Zeit von 4 Wochen bey dem Herrn Käfer melden können, wiebergenfalls er ihnen nachher vor nichts responſable bleibe.

Es verkaufet zu Cöslin seligen Meisten Witzke, ihr Wohnhaus an Meister Lorenz Kleissen, well der selbe all seine Güter zu Gesicht hat, und die Creditore besiedigt, um Erb unbedingtlichen Besitz in Gründ und Maßen, zwischen Meister Kopmann, und Meister Neidens Häuse innen belegen, auf der Voge Straße; Und wer noch eine Ansprache daran zu haben vermeint, so eben nicht hofft in will, der kan sich dinnten 4 Wochen den Meister Lorenz Kleissen melden, nachgehendes leichter mehr gehörig werden soll, und alßdann gehördlicher müssen künftige Verlassung Log verlassen werden soll.

Zu S erwolte in Pinter-Pommern verlaßt der Kirchen-Provisor Meister Dicmann, ein Stück Käder im Däischen Mühlens Gelbe, so Handwerks zur Seiten des Herrn Accise inspectori Williken liegt, und in das so genannte Wolden geht, von 2, und einen halben Scheffel Einfaß, zum Todten Kauf, an den Herrn Camerarium Wiehener; Wer nun an dieses Land ein äßters Recht zu haben vermeint, mög sich innerhalb 4 Wochen gerichtlich melden, und seine Iura wahrnehmen, sonst ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegzt wird.

13. Copulire und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 22ten bis den 27ten April. 1751.

Herr der St. Gertrauds-Kirche: Meister Georg Ote, Bürger und Amts-Meister des hiesigen Hößlichen Schuster-Gewerks, mit Junger Dorothea Kühlen. Paul Hößler, Bürger und Klein-Gischer alle hier in den Pladdern, mit Junger Barbara Bapers.

14. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 22ten bis den 27ten April 1751.

Den 22ten April. Herr Kriegs-Bach von Stillen, aus Berlin komm von Prenglow, logiet im Postdame. Den 25ten April. Herr Major von Lekow, vom Potsdamerischen Regiment, kommt von Cöslin, logiet in Hoyt-Preussen.

Den 26ten April. Herr Fabrich von Blom, vom Sopreuthschen Regiment, kommt von Pawelst, logiet in 3 Kronen. Herr Capitain Graf von Melliin, kommt von Damgaw, außer Diensten, logiet bei dem Herrn Capitain Graf von Melliin. Ein Schmiedische Lieutenant. Herr Müller, außer Diensten.

Den 27ten April. Herr Ober-Rostkämmerer Meyer, logiet im Lanhaus. Herr Ober-Lieutenant von Galdern, vom Döllermannschen Bataillon, logiet bei dem Herrn Lieutenant von Salder.

Den 27ten April. Herr Ober-Hofmeister von Berlus, kommt von Colberg, logiet bei dem Herrn Hofsekretär Rathmann. Herr Lieutenant von Arns, außer Diensten, logiet bei dem Herrn Lieutenant von Arns, dem ersten.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey Sc. 280 R.

	Wechsel - CO URS.
Großbisch Eisen, Pf. 10 R.	Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. pro Cto.
Englisch Stangen Eisen, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.	Hamb. Banco, 42. à 43. pro Cto.
Englisch Bley, 13 R. Sch. Pf.	Friedr. d' Ors, 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Königsberger Hanf, 19. bis 20 R.	Ducaten, 1. $\frac{2}{3}$. à 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Dito Schiden Hanf, 13 R. 12 Gr.	2 Gr. Stück, 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{5}{2}$. pro Cto.
Ordinaire Löff. 10 R.	6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. à $\frac{3}{2}$. pro Cto.
Waaren bey Sc. a 110 R.	Leichte Ducaten, 3. 4. à 5. pro Cto.
Blauholz geraspelt, 12 R. 12 Gr.	Nue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 7. $\frac{1}{2}$. pro Cto.
Japon-Holz, gemahlen, 16 R.	Louis blanc, 2. $\frac{1}{2}$. à $\frac{3}{2}$. pro Cto.
Gelb dito gemahlen, 7 R.	

Probi:

Brottare.

	Pfand	Zoth	Qu.
Gär 2. Pf. Semmel	1	8	2
3. Pf. dito	1	13	3
Gär 3. Pf. schön Roggenbrot	29	2	
6. Pf. dito	1	27	
1. Gr. dito	1	23	
Gär 6. Pf. Dausbeckenbrot	2	3	1 1/3
1. Gr. dito	4	6	2 2/3
2. Gr. dito	8	13	1 1/3

Biertare.

	El.	Gr.	Pf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Donne	1	8	
das Quart	1	8	
Stettinisch ordinair braun und weiß Garstenbier, die halbe Donne	1	6	
das Quart	1	6	
am Bouteille gedogen	1	7	
Wiesbier, die halbe Donne	1	6	
das Quart	1	6	
bis Bouteille	1	7	

Fleischtare.

	Pfand	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	4
Kalbfleisch	1	1	4
Hammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

Vom 19ten bis den 27ten April 1751.

Görlitzer Christoph Krüger nach Lübeck mit Sandholz,	
Martin Blanck, nach Copenb. mit Sandholz,	
Johann Wegener, nach Copenb. mit Sandholz,	
Michael Sonckos nach Lübeck mit Glas.	
Johann Sivert nach Copenbagen mit Brennholz.	

Summa 5. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

Vom 19ten bis den 27ten April 1751.

Schiffer Ewald Willer, von Copenbagen ledig.

Schiffer Johann Conrad, von Copenbagen ledig,
Christoph Muzner, von Copenbagen ledig,
Christian Spiegelberg, von Copenbagen ledig,
Jacob Kedzer, von Amsterdam mit Ballast,
Johann Schröder, von Copenbagen ledig,
Daniel Schulz, von Bourdeaux mit Wein,
Anton Hupper, von Zetze mit Wein.

Summa 8. angelommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 21ten bis den 28ten April 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 21ten April sind allhier 15. Schiffe abgegangen.

Num. 15. Joachim Schwarz, dessen Schiff Nahel nach Lübeck mit Getreide.
17. Carl Büttel, dessen Schiff St. Michael, nach Rönneberg mit Salz.
18. Joachim Schaur, dessen Schiff Junger Siegling, nach Copenbagen mit Schlossholz.
19. Summa derer bis den 21ten April allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 21ten bis den 27ten April 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 21ten April sind allhier 25. Schiffe angekommen.

Num. 26. Libbe Geritz, dessen Schiff die zwey Gebrüder, von Amsterdam mit Ballast.
27. Samuel Ströder, dessen Schiff die zwey Brüder, von London mit Leber und Haged.
28. Michael Schmidt, dessen Schiff Dorothea, von Alcan mit Getreide.
29. Summa derer bis den 21ten April, allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 21ten bis den 28ten April 1751.

	Wittweil	Schiffel
Weizen	14.	3.
Roggen	116.	4.
Gerste	51.	16.
Malz		
Haber	1.	12.
Erdbe	1.	22.
Wachholzen		
	Summa	185.
		9.

16. Wolles- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 22ten bis den 30ten April 1751.

	Wolle, der Stein	Weizen, der Winde	Roggen, der Winde	Gerste, der Winde	Mais, der Winde	Hafer, der Winde	Erbsen, der Winde	Buchweiz, der Winde, der Winde
Su								
Neckau	2 R.	20 R.	11 R.	10 R.		7 R.	13 R.	
Sohu		25 R.	13 R.	12 R.		9 R.	16 R.	6 R.
Stargard	3 R. 168.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	7 R.
Sorowalde		Hat	nichts	eingesandt				
Sutin	3 R. 168.	30 R.		11 R.	10 R.	12 R.	20 R.	8 R.
Sutinow				9 R.	8 R.	10 R.	12 R.	
Tammia	3 R. 88.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	8 R.
Colberg		32 R.	12 R.	11 R. 128.				8 R.
Colin			12 R.	11 R.			13 R.	
Cöllin		32 R.	11 R.	11 R.		7 R.	10 R.	24 R.
Daber		Hat	nichts	eingesandt				
Damm		28 R.	14 R.	12 R.				
Dennin			22 R.	10 R. 11 R.	12 R.	7 R.	12 R.	
Gibdichow		Haben	nichts	eingesandt				
Griebenwalde								
Gars		26 R.	13 R.	12 R.	14 R.	9 R.	16 R.	
Gollnow		29 R.	14 R.	12 R.		6 R.	16 R.	
Greifswalde	3 R. 168.	32 R.	12 R.	11 R.				
Greiffenberg								
Griffenhausen		Haben	nichts	eingesandt				
Gulgow								
Jacobshagen								
Jarmen								
Kodes	2 R. 208.			12 R.	10 R.		7 R.	16 R.
Kauburg			28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.
Koslow			27 R.	13 R.	11 R.		9 R.	13 R.
Kraatzk		Haben	nichts	eingesandt				
Neumarp								
Kuhewald	1 R. 208.	24 R.	12 R. 13 R.	11 R.	11 R.	8 R.	16 R.	8 R.
Gencun		Hat	nichts	eingesandt				
Blathe			30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.
Gollig		Haben	nichts	eingesandt				
Holnitz								
Holschin	3 R. 168.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	8 R.
Hyrz	4 R. 88.	24 R.	13 R.	12 R.		9 R.	10 R.	8 R.
Hapsebühre		Hat	nichts	eingesandt				
Hegenwalde	3 R.	28 R.		12 R.	11 R.	13 R.	7 R.	24 R.
Hägenwalde				9 R. 88.				23 R.
Hummelisburg		Haben	nichts	eingesandt				
Schlawe								
Stargard		23 R.	12 R.	12 R.				
Stepenitz		Haben	nichts	eingesandt				
Stettin, Alt	4 R.	26 R. 27 R.	14 R.	11 R. 12 R.	12 R.	9 R.	16 R.	8 R.
Stettin, Neu	3 R. 168.	28 R.	9 R.	7 R.	10 R.	5 R.	12 R.	7 R.
Stolp		24 R.	9 R. 12 R.	9 R. 12 R.		6 R.		
Tempelburg			24 R.	10 R.	9 R.	10 R.	7 R.	
Treptow, d. Pomm.	Hat	nichts	eingesandt					
Treptow, d. Pomm.	20 R.	20 R.	11 R.	10 R. 11 R.				
Udermünden		22 R.	13 R.	12 R.	13 R.	7 R.	10 R.	4 R.
Uelzen		24 R.	15 R.	12 R.				8 R.
Wangenau		Haben	nichts	eingesandt				
Werden			28 R.	13 R.	11 R.	10 R.	14 R.	
Wollin	13 R.	Haben	nichts	eingesandt			26 R.	12 R.

Diese Nachrichten sind abgeleitet in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.